

Singkreis⁷⁰

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 26.01.1970 gegründete Verein führt den Namen „SINGKREIS'70 KOBLENZ“.

Er ist Mitglied des Sängerbundes Rheinland-Pfalz.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Juristische Personen oder ein nicht rechtsfähiger Verein können als Mitglied aufgenommen werden.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Die Aufnahme des singenden Mitgliedes setzt einen achtmaligen Probenbesuch voraus. Danach entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Wird die Aufnahme befürwortet, entsteht die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch den freiwilligen Austritt,
- durch Tod,
- durch Ausschluss,
- durch Streichung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen grob verstoßen hat, sowie bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages 6 Monate im Rückstand ist und den Jahresbetrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht:

- 1) regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, Stimmbildung ist Bestandteil der Singstunde (siehe auch Chorregeln).
- 2) angebotene Stimmbildung wahrzunehmen.
- 3) Mehrheitsentscheidungen, insbesondere bei der Wahl der chorischen Auftritte, zu akzeptieren.
- 4) zu den Singstunden und Auftritten zu den festgelegten Zeiten pünktlich zu erscheinen, sowie die zu den Auftritten festgelegte Chorkleidung zu tragen.
- 5) sich zu entschuldigen wenn es an der Singstunde nicht teilnehmen kann. Die Entschuldigung sollte möglichst bei einem Vorstandsmitglied vorher erfolgen.

- 6) seinen Terminplan nach Möglichkeit den Terminen des Chores anzupassen. Ist die Teilnahme an einem bereits festgelegten Chortermin nicht möglich, ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7) das ihm ausgehändigte Notenmaterial sorgsam zu behandeln und nach Austritt aus dem Verein unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Bei Vereinsbeitritt im laufenden Jahr ist der Jahresbeitrag anteilig ab dem Monat des ersten Probebesuches zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/in
den/der Kassierer/in

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

- b) dem erweiterten Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- der/die Pressewart/in
- der/die Notenwart/in
- der/die stellvertretende Notenwart/in
- zwei weiteren Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können sowohl aktive, inaktive oder passive Mitglieder sein.

Der Vorstand wird, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Für die Dauer von jeweils zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt. Damit es zur Überlappung der Wahlperioden kommt, erfolgt bei jeder Jahreshauptversammlung die Neuwahl eines Kassenprüfers. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus. So übernimmt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Verschiedene Vorstandsämter können bei der Neuwahl nicht in einer Person vereinigt werden.

Bei (Ehe-)Paaren kann nur eine Person Vorstandsmitglied sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal zu Beginn eines Jahres (möglichst im Januar) durch den Vorstand einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereines und der Änderung der Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Angelegenheiten, die die Singstunde und die chorischen Auftritte betreffen, sind nur die singenden Mitglieder stimmberechtigt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- 2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- 3) Wahl des Vorstandes
- 4) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Kassenprüfern) auf der Dauer von 2 Jahren
- 5) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- 6) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 7) Beschlusserfassung über die Auflösung des Vereines
- 8) Entscheidung über die Berufung nach § 5.3 der Satzung
- 9) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Wird es notwendig, während einer Mitgliederversammlung einen dringlichen Antrag zu stellen, so muss darüber abgestimmt werden.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder wenn der Vorstand es für nötig erachtet. Die Einberufung sowie der Verlauf einer solchen Versammlung orientiert sich nach § 9 dieser Satzung.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung durch drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 8 der Satzung).

Das verbleibende Vereinsvermögen wird dem Kinderhilfswerk UNICEF Deutschland, Höninger Weg 104, 50969 Köln zugeführt.

§ 13 Satzungserrichtung und Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.04.1993 errichtet worden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschlagen werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner

Beschlusserfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Anträgen zur Änderung oder Ergänzung der Satzung.

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.04.1993 errichtet sowie am 17.02.2004, 20.04.2004, 22.05.2005, 11.03.2008 und 09.04.2019 geändert worden.

§ 14 Chorregeln

Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme in den Verein die Chorregeln. Es verpflichtet sich dazu, diese einzuhalten.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. die Satzungen, die Chorregeln sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Verein zu handeln.
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

Koblenz, 09.04.2019